

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 5

Artikel: Der Konflikt zwischen dem Episkopat und dem Bayerischen Lehrerverein

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Konflikt zwischen dem Episkopat und dem Bayerischen Lehrerverein.

Die Dr. Kausensche „Allgemeine Rundschau“ in München, ein best geleitetes und best geschriebenes Wochenorgan für Politik und Kultur, bietet in No. 2 dieses Jahres nachstehenden sehr lesbaren Artikel in Sachen des Kampfes zwischen freigeistiger „Bayer. Lehrerz.“ und Episkopat. Der Kampf hat für alle Schulfreunde Interesse, weshalb wir genanntem weitverbreitetem und aus ersten Kreisen bedienten Organe einen Artikel von Hans Rosen nachdrucken. Er lautet also: „Der Hauptausschuß des Bayerischen Lehrervereins hat gegen das Anschreiben des Episkopats in Sachen der „Bayerischen Lehrerzeitung“ an die katholischen Vereinsmitglieder Stellung genommen. Wie nicht anders zu erwarten war: in abweisendem Sinne! Einstimmig wurde von dem vollzählig versammelten Ausschuß — also unter Beiziehung der protestantischen Mitglieder, denen ein einigermaßen entwickeltes Feingefühl Zurückhaltung hätte gebieten müssen*) — eine Kundgebung beschlossen, die vor allem das beachtenswerte Zugeständnis macht:

„Die ‚Bayerische Lehrerzeitung‘ wird eine solche Prüfung (auf kirchliche Korrektheit hin D. V.) zur Zufriedenheit des Episkopats niemals bestehen.“

Man stellt sich auf den Standpunkt, der Bayerische Lehrerverein sei ein paritätischer, also dürfen „verschiedene Meinungen“ zu Wort kommen. Diese „Beweissführung“ hat aber ihre Bedenken: Eigentlich müßte man von einem paritätischen Vereinsorgan verlangen, daß die religiöse Gesinnung seines Mitgliedes verlebt wird.

Daß die von den Bischöfen zitierten Stellen für Katholiken wirklich verlebend sind und deshalb mit Recht beanstandet wurden, hat unumwunden ein führendes lieberales Organ Deutschlands, die „Kölner Zeitung“ in Nr. 1380 zugestanden, indem sie im Anschluß an die Mitteilung von dem Protest der Nürnberger katholischen Lehrer schrieb:

„Es ist dazu zu bemerken, daß die von den Bischöfen beanstandeten Artikel der B. L.-Z. bis in den Anfang des Jahres 1909 hineinreichen, und daß sie teilweise nach Form und Inhalt tatsächlich geeignet sind, gläubige Katholiken zu verleben . . . Man muß im Interesse der Sache des B. Lehrervereines hoffen, daß sie auch fürder unterbleiben werden.“

Und neuerdings schreibt das gleiche Blatt im Anschluß an die Mitteilung der Kundgebung des Hauptausschusses (in Nr. 1413), es hätte der Sache des Bayerischen Lehrervereins nicht geschadet, „wenn in die Kundgebung der Lehrer auch der Satz aufgenommen worden wäre, daß künftighin alle in der Form verlebende Neuerungen gegen Dogmen und Einrichtungen der katholischen Kirche vermieden werden sollten.“

*) In Nr. 6/7 des „Bayer. Kurier“ wendet sich ein angesehener Münchener Lehrer, Robert Pfarr, Mitglied des B. L.-V., ebenfalls gegen die Teilnahme der Protestanten und konstatiert zu der Erklärung des Hauptausschusses, daß ihm „bei Beurteilung solcher religiöser Angelegenheiten der Hauptausschuß nicht kompetent ist, sondern die kirchliche Autorität!“

Sehr nichtsagend ist die Ausrede der Kundgebung, daß die Autoren der Artikel mit den beanstandeten Stellen der protestantischen Konfession angehören. Wollte man sich wirklich einmal auf den Standpunkt stellen, daß auch abweichenden Meinungen in Glaubenssachen in dem paritätischen Zwangsortan Platz gegeben werden soll, so müßten auch wirklich die verschiedenen Meinungen zu Wort kommen, in diesem Fall müßten die katholiken- und kirchenfeindlichen Artikel durch zurückweisende Gegenäußerungen ergänzt werden. Das ist aber in der „Bayer. Lehrerztg.“ unterblieben. Stets sind nur Angriffe auf Religion und katholischen Glauben erschienen, niemals eine Abwehr; ja wenn Versuche der Abwehr gemacht wurden, so wurden diese unterdrückt. Daß heute in Bayern ein katholischer Lehrerverein besteht, hat ja in dieser Tatsache seinen Grund. Ursprünglich haben die Gründer des Katholischen Lehrervereins innerhalb der simultanen Vereinsorganisation ihre Überzeugung zu vertreten gesucht, und erst als sie terrorisiert und mundtot gemacht wurden, als man sich weigerte, der „freien“ Meinung katholisches Denken, christliche Auffassung speziell im Vereinsorgan entgegenzustellen, traten sie aus und schufen die konfessionelle Organisation.

Die Kundgebung beansprucht für den Bayerischen Lehrerverein das Recht, „ohne kirchliche Bevormundung“ tätig sein zu dürfen. Dabei über sieht sie aber, daß die Bischöfe sich tatsächlich nicht um „Standes- und Vereinsinteressen, Lehrerbildung und Lehrerfortbildung“ usw. kümmerten, sondern um Angriffe, die den innersten Lebensnerv des Katholizismus treffen.

Das haben Mitglieder des Bayerischen Lehrervereins selbst unumwunden zugestanden. Im „Regensburger Anzeiger“ schrieb ein Mitglied:

„Die Bischöfe haben ohne Zweifel das Recht, vor einer Lektüre, die, wie bewiesen, glaubensfeindlich ist, zu warnen. Daß die angeführten Stellen das nicht wären, hat bis jetzt noch niemand zu beweisen auch nur versucht; es wird dies auch nicht gelingen, denn sie reden eine zu deutliche Sprache.“

Und ein anderes Mitglied des B. L. V. konstatiert im „Neuen Münchener Tagblatt“ Nr. 352/53:

„Die autographische Zuschrift (der Bischof D. B.) stellt in gerechter Abwehr der Angriffe auf den Katholizismus so geringe Anforderungen in so höflichem, freundlichem Tone, daß man neben dem Katholizismus schon auch alles Subordinationsgefühl und jegliches Disziplinbewußtsein über Bord geworfen haben muß, wenn man sich darüber empört.“

An dieser grundlegenden Tatsache, daß sich die Bischöfe auf kirchliches Gebiet beschränken, geht die Kundgebung des B. L. V. auch in ihrem zweiten Teil vorüber, indem sie von einem „Eingriff in die gesetzlich gewährleistete Autonomie einer staatlich anerkannten Berufsorganisation“, von einem „Eingriff in die persönliche Freiheit der Entscheidung“, ja sogar von „Überschreitung verfassungsmäßiger Besugnisse“ spricht.

Wer den Wortlaut des bishöflichen Schreibens nachliest — die entscheidenden Sätze wurden in unserem Organe No. 51 1910 mitgeteilt

— wird sich wundern, wie man zu solchen „Gründen“ für den Protest kommen könnte. Insofern bei dem letzteren Einwand an die Personen-gemeinschaft zwischen Pfarrer und Lokal- bzw. Bezirkschulinspektor gedacht wurde, lässt sich die Haltlosigkeit einer solchen Konstruktion leicht nachweisen, wenn man weiß, daß in München z. B. das Anschreiben verschiedenen Lehrern, die außerhalb des Stadtpfarrbezirkes ihres geistlichen Schulinspektors wohnen, nicht vom Inspektor, sondern vom zu-ständigen Staatpfarrer zugeschickt wurde, und daß in anderen Städten das gleiche der Fall war.

Wie wird nun der Konflikt enden? Es lässt sich nicht voraussehen, inwieweit die gläubigen katholischen Lehrer des B. L. B. gegen die Provokation ihres Hauptausschusses aufzutreten wagen. Es ist jedenfalls angezeigt, daß jede Aussatzelung des berechtigten Volksunwillens gegen-über dem sehr bedauerlichen Schritt des Hauptausschusses unterbleibt, und daß den gläubigen Lehrern erst Gelegenheit gegeben wird, selbst zur Abwehr ihres Hauptausschusses Stellung zu nehmen. Anlaß hierzu haben die Lehrer, denn in Nr. 1 der „B. L. Btg.“ vom 6. Januar 1911 fordert Schubert alle Bezirksslehrervereine auf, eine Versammlung in der Sache zu veranstalten und bis ersten Februar die Beschlüsse an ihn einzusenden. Dann allerdings muß endlich einmal volle Klarheit geschaffen werden über die durch die Gesinnung der Lehrerschaft geschaffene innere Lage unserer Schulverhältnisse!

Portofreiheit in Schulsachen.

Die schweizer. Oberpostdirektion hat über die Frage, ob Lehrer mit ihrer Oberbehörde portofrei verkehren dürfen, folgenden Entscheid getroffen, der den Schulorganen zur Nachachtung mitgeteilt wird.

Diese Weisung lautet:

„Briefe in Umschlägen mit der aufgedruckten Aufschrift: „An die Erziehungsdirektion . . . Amtlich. Schule X“ können nur dann portofrei befördert werden, wenn sie von einer Aufsichtsbehörde der öffentlichen Schulen ausgehen. Als solche Behörden gelten gemäß Art. 149 der Postordnung die Schulkommissionen, Schulpfleger und Schulinspektorate.“

Auch nach dem alten Postgesetz hatten die Lehrer, die Schulvorsteher und Rektorate an sich kein Anrecht auf Portofreiheit, sie konnten mit den oberen Behörden (Erziehungsdirektionen und Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen) nur deshalb portofrei verkehren, weil diese Behörden nicht nur für die ausgehenden, sondern auch für die eingehenden Korrespondenzen im Genusse der Portofreiheit waren. Unter der Herrschaft des neuen Postgesetzes (Art. 56 lit. b) haben die genannten Behörden nur noch für die in Amtssachen von ihnen ausgehenden Korrespondenzen Anspruch auf Portofreiheit.

Es ergibt sich hieraus, daß Lehrer, Schulvorsteher und Rektorate von sich aus mit den Oberbehörden der Schulen nicht portofrei verkehren können und daß, um ein Anrecht auf Portofreiheit zu erhalten, diese Korrespondenz durch Vermittlung einer Schulaufsichtsbehörde (Schulkommission, Schulpflege oder Schul-inspektorat) versandt werden muß.“
